

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republifaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. XXXIII.

Lucern 26. März 1799. (6. Germ. VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 20. März.

(Fortsetzung.)

Usteris Bericht über die Trennung von Staats- und Gemeindgut.

Br. Repräsentanten! — Eure Commissiontheilt mit Euch die Überzeugung, daß es wichtig und dringend ist, eine auf Gerechtigkeit und Billigkeit gegründete Trennung des Staats- und Gemeindguts in der ganzen Republik — nicht länger zu verzögern; sie ist mit Euch überzeugt, daß diese Trennung eine durchaus nothwendige Vorbereitungsmaasregel, für wesentlich zum Wohlstand des ganzen Staates sowohl, als einzelner Gemeinden abzielende Schritte ist. Es kann kein Zweifel obwalten, daß für diese Trennung eine besondere gesetzliche Norm erforderlich ist. Die manifaltigen Verwicklungen und Vermischungen, die in Rücksicht auf Ursprung, Bildung, Neufnung und Unterhalt sowohl, als in Rücksicht auf Verwaltung und Benutzung von Gemeinde- und Staatsgut, in den ehemals souveränen Ständen statt fanden, machen auch, in Verbindung mit den unvollkommenen historischen Kenntnissen, die wir über Ursprung, Zweck und Bestimmung so mancher von diesen Gütern haben, — die Anwendung eines einzigen einfachen Grundsatzes auf alle Fälle unmöglich; es wird unumgänglich erforderlich, in gleicher Zeit mehrere Grundsätze aufzustellen, die einander keineswegs widersprechen dürfen, aber von denen, in Ermanglung der Anwendbarkeit des einen, der andere soll angewendet werden.

Die Aufstellung solcher Grundsätze in Gesetzesform liegt der Gesetzgebung ob; und nicht minder die Bestimmung eines Richters, der die einzelnen zweifelhaften oder streitigen Fälle untersuchen, die gesetzlichen Grundsätze auf sie anwenden, und darüber absprechen soll — denn es ist leicht einzusehen, daß die richterlichen Behörden des Kreis, wo das streitige Gemeinde- eigentum befindlich ist, nicht als unparteiische Richter, also auch nicht als competirliche Richter zugelassen werden können.

Eure Commission B. R. hat die Erfüllung dieser gedoppelten Forderung, in dem vorliegenden Beschuße zwar gefunden, aber — mit Bedauern thut sie Euch das Geständniß — auf eine eben so ungenugthuende als unannehmliche Weise.

Die 6 ersten Artikel des Beschlusses bezeichnen eben so viele verschiedene Arten von Gütern, die für Nationalgüter erklärt werden:

- 1) Die von vormaligen Regierungen in ihrer Eigenschaft als Landesherren erworben worden;
- 2) Die als Eroberungen von den ehemaligen Regierungen besessen wurden;
- 3) Die einzelnen vormalig souveränen Volkerschaften, nicht einzelnen Gemeinden gehörten.
- 4) Die nicht veräußerten ehemaligen geistlichen Güter in protestantischen Ständen;
- 5) Die aus dem Ertrag verkaufter Klostergüter herkommenden Stiftungen, Anstalten und Güter;
- 6) Die, über welche die ehemaligen Regierungen zu öffentlichem Gebrauch verfügten; — insofern das Gemeindeeigenthum derselben nicht augenscheinlich durch die Gemeinde bewiesen werden kann.

Eure Commission hat gegen die 3 ersten dieser Bestimmungen nichts einzwenden; die 4te ist ebenfalls in der Ordnung, vorausgesetzt, daß der Staat, die aus solchen ehemals geistlichen Gütern bis dahin bestreiteten Kirchen, Schul- und Armenanstalten, zu bestreiten übernimmt, Bedingung unter welcher auch allein, ein Theil der geistlichen Güter der katholischen Stände — die Klostergüter — für Nationalgüter erklärt werden.

Die 5te Bestimmung hingegen scheint Eurer Commission zum Theil unausführbar, zum Theil ungerecht und unzulässlich. Es wird unmöglich seyn, über den Ertrag verkaufter Klostergüter und über die Verwendung dieses Ertrags, in allen Fällen sichere Rechnungen zum Vorschein zu bringen; der Ertrag verkaufter Klostergüter ist in den allgemeinen Staatskasten gestossen, und darin entwederhaar aufbewahrt oder nach dem Gutbesinden der vormaligen Regierungen verwendet worden. Wann daraus von diesen Regierungen Überlassungen oder Schenkungen an Gemeinden, Corporationen u. s. w.

gemacht wurden, und auf diese Art neue Anstalten und Stiftungen ganz oder zum Theil entstanden sind, so waren die ehemaligen Regierungen gewiß eben so befugt, diese Ueberlassungen, Bewilligungen oder Schenkungen zu machen, als wir unbefugt wären, die gemachten aufzuheben, und zurückzunehmen. — Der Besitzthum solcher Güter, in welchen einzelne Gemeinden stehen mögen, wann er auf Acten der vormaligen Regierungen zu denen sie unstreitig berechtigt waren, beruht, darf von uns nicht angetastet werden. Ist aber von andern aus dem Ertrag veräusserter Körster entstandenen Stiftungen die Rede, auf welche keine Gemeinde Ueberlassungs- oder Schenkungstitel vorweisen kann, so gilt von diesen die gleiche Bemerkung die wir über den 4ten Art. gemacht haben; unstreitig sind sie Staatsgüter, unter der Bedingung, daß wenn es Kirchen, Schul- und Armenanstalten sind, der Staat derselben Unterhaltung mit ihren Gütern übernimmt.

Bei dem 6ten Artikel hat sich Eure Commission an dem Ausdruck: zum öffentlichen Gebrauch, nicht wenig gestossen; er ist äußerst unbestimmt, und seine Zweideutigkeit wird weder durch den Zusammenhang noch durch die vor und nachstehenden Artikel hinlänglich gehoben. — Man kann darunter verstehen: Verwendung zu allgemeinen nicht blosseu Gemeindbedürfnissen, und wann diese Bedeutung als die ungezweifelt richtige dürfte angenommen werden, so würde Eure Commission den Art. gutheissen; — allein er kann auch die Bedeutung haben, welche seinem buchstäblichen Ausdrucke in der That angemessner ist: zu jedem öffentlichen Gebrauch im Gegenstand des Privatgebrauches oder Genusses der Gemeindbürger, also für Ortspolizey, Straßenbeleuchtung, u. s. w.; daß diese letztere Bedeutung des Artikels die richtigere sey, wird nicht wenig wahrscheinlich durch den 10ten Art., der offenbar diesem 6ten entgegengesetzt ist, und in welchem von solchen Gütern geredt wird, die von den Gemeindbürgern ausschließlich der andern Einwohner, gossen werden.

Wenn wir nun diese letztere Bedeutung als die richtige annehmen müssen, so scheint uns der Art. ungerecht und unbillig zu seyn. Warum sollten alle für Ortspolizei und andere Bedürfnisse der Gemeinde verwandte Güter, als Nationalgüter präsumirt und ansehen werden, bis das Gegentheil von den Gemeinden bewiesen ist — während unser Munizipalgesetz Art. 82 sagt:

„Die Unkosten, welche die blos örtliche Polizey nach sich ziehen wird, sollen aus denjenigen Gemeindeneinkünften beschriften werden, welche ehmals und bisher zu Bestreitung ähnlicher Ausgaben bestimmt waren. Wenn solche Einkünfte nicht hinreichen würden, so soll die Summe, welche noch erfodert wird, um diese Ausgaben zu bestreiten, auf alle Einwohner der Gemeinde

ohne Unterschied, nach Verhältniß ihres Vermögens vertheilt werden.“

„Die gegenwärtige Verfügung betrifft diejenigen Auslagen nicht, welche derjenigen Classe von Gemeindgütern eigen sind, die ein solches ausschließliches Eigenthum der Theithaber sind, daß sie ganz und gar zu keinen öffentlichen Ausgaben beitragen; die Unkosten sollen einzig von den Mitbesitzern dieser Güter, welche unterhalten oder verbessert werden sollen, getragen werden.“

In diesem § wird stillschweigend das bisherige Gemeindgut in ein Munizipalgut und in das Gemeindbürgergut geschieden; jenes besteht aus dem was zu den öffentlichen Bedürfnissen des Ortes, dieses aus dem was zum Privatgenüse der Gemeindbürger bestimmt und angewandt war.

Nun aber wird durch den 7ten Art. des vorliegenden Beschlusses, alles Munizipalgut — wenn ich diese eben erklärte Benennung brauchen darf — für Nationalgut angesehen, bis das Gegentheil durch die Gemeinden in jedem Fall bewiesen worden. Die Präsumption scheint uns unzulässig, und die den Gemeinden aufgebürdet Beweisführung unbillig.

Eure Commission B. R. hätte statt der durchgangenen 6 mangelhaften Artikel, und statt eines grossen Theils des noch übrigen Beschlusses folgende Bestimmungen vorgezogen:

1) In jedem Fall, wo Ursprung, Erlangung oder Stiftung einer Anstalt, mit historischer Gewiheit kann dargethan werden, soll es dieser Ursprung seyn, der entscheidet, ob das Gut National- oder Gemeindgut ist; alle Güter deren Erlangung nicht ausschließlich von der Gemeinde als Gemeinde, alle Anstalten deren Stiftung nicht ausschließlich für die Gemeinde geschehen ist — sind Nationalgüter.

2) In Fällen, wo Ursprung und erste Stiftung historisch ungewiß bleiben, entscheidet die Verwendung des Gutes, und der Anstalt; alle die nicht einzig und ausschließlich für den Nutzen der Gemeinde, oder für den ihrer Bürger verwandt wurden, sind Nationalgüter.

Wir übergehen die untergeordneten Bestimmungen deren diese zwei Hauptartikel als gesetzliche Vorschriften noch bedürftig wären — und kommen auf die Resolution des gr. Raths zurück.

Ueber den 7ten und 8ten Art. hat die Commission keine Bemerkungen zu machen. Auch über den 9ten und 10ten Art., welche zwei Eigenschaften durch die sich Gemeindgüter als solche beigenschaften — angeben, könnten wir nur, schon bei den früheren Artikeln gemachte Bemerkungen wiederholen.

Der 11te Art. ist bestimmt, den unpartheischen Richter, von dem wir oben schon sprachen, zu bestimmen — der in jedem streitigen Falle denselben unter-

suchen, das Gesetz darauf anwenden, und den Ausspruch thun soll. — Es ist ein sonderbarer Vorschlag, den uns der gr. Rath hier macht; er will diese richterliche Gewalt, zum Theil der vollziehenden, zum Theil der gesetzgebenden Gewalt übertragen — indem auf einen Vorschlag des Direktoriums die gesetzgebenden Räthe über jeden Fall entscheiden sollen.

Eure Commission gesteht euch gerne B. R., daß schon der erste Anblick einer solchen den Grundsäzen und der Verfassung zuwiderlaufenden Vermischung oder Anhäufung der stets und immer getrennt seyn sollenden Gewalten, einen sehr widrigen Eindruck auf sie mache — aber sie hat diesen ersten Eindruck beseitigt, und mit ruhiger Überlegung die Gründe, mit denen man den Artikel verteidigen will, beherzigt.

Man sagt: es ist um eine Angelegenheit der Nation zu thun, es ist über eine solche zu entscheiden. — Die Repräsentanten der Nation müssen diese Entscheidung übernehmen.

Ich antworte: sind die gesetzgebenden Räthe denn allein die Repräsentanten der Nation? — sind die übrigen Magistrate des Volks nicht auch seine Stellvertreter? — Gehen nicht alle Gewalten vom souveränen Volke aus, und sind nicht alle Beamten, denen solche vom Volke anvertraut worden, die Repräsentanten des Volkes? sind aber nicht jeder Klasse der öffentlichen Beamten durch die Constitution die Schranken angewiesen, innert welchen jede nur, Stellvertreter des Volkes sind; — Die gesetzgebenden Räthe sind die Stellvertreter des Volkes für die Abfassung der Gesetze; die Gerichtshöfe sind die Stellvertreter des Volkes für die Anwendung der Gesetze auf die einzelnen Fälle; das Direktorium ist es, für die Vollziehung derselben.

Wie sollten die gesetzgebenden Räthe also Gesetze machen, und in denselben zugleich erklären können, sie wollen auch über die Anwendung der Gesetze auf die einzelnen Fälle sprechen — ohne dadurch ihrem Auftrag und der Constitution zuwider zu handeln?

Man wird mir vielleicht einwenden, — obgleich dieses keineswegs der Sinn des Beschlusses ist, — die gesetzgebenden Räthe werden nur über die Fälle sprechen, auf die das Gesetz nicht angewendet werden kann. — Meine Antwort ist leicht: wann es solche Fälle giebt, so beweist das weiter nichts als die Unvollkommenheit des Gesetzes, und die Nothwendigkeit diesem Mangel abzuheben, durch ein vervollständigendes Gesetz.

Man sagt ferner: die Nation würde ohne diese Verfassung des Beschlusses, viele, lange und kostbare Prozesse führen müssen. — Eure Commission glaubt dieses Argument mit weit mehr Recht und Wahrheit umkehren, und gegen den Beschluss selbst, gebrauchen zu können. Sie glaubt, die Prozesse würden für die Nation ungleich zahlreicher und kostbarer werden, wenn die gesetzgebenden Räthe Richter seyn sollten. Bedenkt

B. R. die ungeheure Zahl — die kostbarste Zeit rauender Arbeiten, die Ihr euch aufbürden würdet; wenn ihr einen 12ten Theil, vielleicht einen 6ten Theil des Jahres damit zubringen solltet, könnte das etwa ohne Schaden und Kosten der Nation geschehen — und mehr noch, wo würde, nämlet ihr einmal den Grundsatz an: die Gesetzgeber sollen über diese Fälle richten — wo würde dieses Meer von Geschäften sein Ende finden? Wer wollte, wenn auch Ihr es nicht zugäbet, Eure Nachfolger hindern, bereits abgeurtheilte Fälle wieder und von neuem, unter tausend Vorwänden zum Vorschein kommen zu lassen; Ihr waret Richter; Eure Nachfolger würden Revisoren Eurer Urtheile werden. — Ich begnüge mich, diese gefährliche Folge der Annahme des Artikels nur angedeutet zu haben.

Man sagt endlich: die eigenen Distrikts- und Kantonstribunale können doch nicht Richter seyn; das wäre die verderblichste Nahrung für den Kantonsgeist, und am Ende würde die Nation allenthalben verkürzt werden. — Eure Commission hat gleich Anfangs in ihrem Berichte geäussert, daß allerdings die eigenen Ortstribunale nicht Richter seyn können; aber folgt etwa daraus, daß also die Gesetzgeber es seyn müssen. — Wenn ein unpartheitisches Kantonsgericht, jenes des Sentis z. B., über die Zürcher, das der Linth über die Basler streitigen Fälle spräche, wäre das Nahrung für den Kantonsgeist, oder wäre dabei Nachtheil für die Nation zu besorgen? — oder wenn, was Eurer Commission in mancher Rücksicht ratsam und vorzüglich zu seyn schiene — ein besonders zu ernennender Ausschuss unpartheitischer und sachkundiger Männer, auf Ort und Stelle die schwierigen Fälle genau untersuchen, ein vorläufiges Gutachten abfassen, und solches dem, in einem andern Kanton gewählten ordentlichen Richter, als die Akten des Prozesses vorlegen würde, — wären hiebei kostbare und weitläufige Prozesse, wäre Kantonsgeist — wäre Benachtheilung der Nation zu befürchten?

Eure Commission ist vom Gegentheil lebhaft überzeugt; sie kann unmöglich anders, als euch einmuthig die Verwerfung eines Beschlusses aurathen, der so wenig dasjenige leistet, was ihm zu leisten obliegen sollte.

Crauer war durch Zufall bei der Commission nicht gegenwärtig; er kann auch ihren Bemerkungen nicht allen beipflichten; der 11te Art. macht die Gesetzgeber nicht zu Richtern; es ist nur um Entwicklung des Gesetzes zu thun, die dem Gesetzgeber zukommt. — Indessen verlangt er, daß der Bericht 8 Tag auf dem Bureau liege; es ist um Millionen zu thun, die entweder in den Nationalsschaz oder in Gemeindeselk fließen werden.

Kubli hat den Rapport nicht zum voraus gesehen — Was den letzten Art. betrifft, so gehts ihm fast wie Crauern. Er hätte überall die Resolution noch nicht gewünscht; es mangeln uns noch Vorkenntnisse

dezu. Er wünscht die Gesetzgeber würden Deputierte aus beiden Räthen zur Untersuchung, während der Vacanzzeit, an Ort und Stelle senden. Der letzte Art. um annehmlich zu seyn, hätte so abgefasst werden müssen: „Da es bei der mannigfaltigen Ungleichheit der National- und Gemeindegüter eigentlich dermaßen noch unmöglich ist, über alle und jede Fälle die Grundsätze richtig zu bestimmen, nach welchen das Nationalgut vom Gemeindegut zu unterscheiden sey, weil eine vollständige Einsicht und Kenntniß aller dieser Sachen wirklich noch mangeln, so behalten sich die Gesetzgeber vor, dasjenige was nicht durch gegenwärtigen Beschluss schon hinlänglich erläutert ist, und in der Folge mehr oder weniger Fälle hierüber zur Sprache kommen werden, annoch die ferners angemessen findenden Grundsätze aufzustellen und das auffällig zweifelhafte zu erläutern.“

Usteri erklärt, er sey gestern am späten Abend erst, vom Präsidenten der Commission (Dolder) ersucht worden, den Bericht aufzusezen, so daß es unmöglich gewesen wäre, ihn der Commission noch besonders vorzulegen. Die Hauptidee von Kubli finde sich in dem Bericht, nemlich der Vorschlag, durch sachkundige, unparteiische Männer die streitigen Fälle genauer untersuchen zu lassen, daß diese aber aus den Gesetzgebern gewählt werden, dörste vielleicht weniger rathsam seyn.

Die Niederlegung des Berichtes für 8 Tag auf das Bureau und die Übersetzung desselben ins französische wird beschlossen.

Der Beschluss, welcher die constitutionelle Vacanzzeit der Räthe von 3 Monaten, in 2 Theile teilt, 6 Wochen im Früh- und 6 Wochen im Späthahr, deren Anfang das Gesetz bestimmt, wird zum 2tenmal verlesen.

Bäslin bemerkt, es werde durch diesen Beschluss zwar allerdings nur ein Grundsatz festgesetzt, aber es bleibt ihm sehr zweifelhaft, ob es ist der schikliche Moment schon sey, diesen Grundsatz festzusezen, zumal vom Früh- und Späthahr darin die Rede ist; er verlangt darum eine Commission.

Sie wird beschlossen, sie soll in 8 Tagen berichten und besteht aus den B. Bäslin, Pfyffer, Fornerod, Falt und Stapfer.

Die Beschlüsse werden verlesen, die den 2, 3, 4 und sten Abschnitt des Friedensrichtergutachtens, die Erwählung und Amtszeit der Friedensrichter, ihre Pflichten, die Vorschrift, vor welchem Friedensrichter sich die Parthien melden sollen und die Vorladung betreffend, enthalten. Sie werden an eine aus den B. Badoz, Augustini, Meyer v. Arb., Grauer und Taglion i bestehende Commission gewiesen, die in 3 Tagen berichten soll.

Der Senat schließt seine Sitzung und nimmt den Beschluss an, der den jährlichen Gehalt der Mitglieder

des Direktoriums von 800 auf 600 Louisdors herabsetzt, und statt der freien Wohnung ihnen eine Entschädigung von 70 Louisdors giebt.

Die Sitzung wird wieder eröffnet.

Schmid läßt seine Abwesenheit durch Unmöglichkeit entschuldigen.

Der Beschluss wird verlesen, welcher das Direktorium einladiet seinen Beschluss vom 14 Merz, betreffend die Feier des 12ten Aprils als dem Gesetz vom 8 Merz zuwidersehend, zurückzunehmen.

Froissard sagt, die Vollziehung der Gesetze kommt dem Direktorium zu; er sieht nicht warum das gesetzgebende Corps Feste anordnen und den Ceremonienmeister daben machen will; er bedauert die Annahme des Gesetzes vom 8. Merz und findet den Beschluss des Direktoriums sehr ziemlich; er will den Beschluss verwerfen. Es scheint die gymnasischen Spiele gefallen vielen Mitgliedern nicht; sie sind aber den Griechen und Römern nachgeahmt.

Grauer: Unser Gesetz überläßt das Detail des Festes dem Direktorium; ich sehe das Gesetzwidrige des Beschlusses nicht und verlange eine Commission zur Untersuchung.

Müller: Nationalfeste sind ein sehr wichtiger Ge-genstand; auch er stimmt zur Verweisung an eben die Commission, die schon über den Detail des Festes für den Senat beantragt ist.

Genhard verlangt, daß die Commission gleich morgen berichte; er findetleinlich-lächerliche Sachen in dem Beschluss.

Die Verweisung an die bestehende Commission wird beschlossen; sie soll morgen berichten.

Der Präsident zeigt an, daß er seinem Auftrag gemäß, dem Präsidenten des Gr. Räthe den Wunsch des Senats, ein allgemeines Gesetz über die Art, wie die Nationalgüter sollen verkauft werden, zu erhalten, mitgetheilt, und von ihm die Versicherung erhalten habe, daß er den Gr. Rath davon benachrichtigen werde.

Großer Rath, 21. Merz.

Präsident: Gmür.

Underwerth im Namen der Friedensrichterkommission legt folgende neue §§ des Friedensrichtergutachtens statt des ihr zurückgewiesenen 32 § vor:

§ 13. Der erschienene Theil wird darüber ein Verzeichniß dem Friedensrichter eingeben.

§ 32. Dieser wird den ausgebliebenen Theil in die im § 28 und 29 angezeigte Biße verfallen.

§ 33. Er wird auch die eingebenen Kosten auf eine billige Art bestimmen.

§ 34. Dem Verfallen wird die Anzeige dieses Spruchs innert 8 Tagen schriftlich zugeschickt.

§ 35. Wann der Verfallen nicht innert 10 Tagen

vom Tag der gemachten Anzeige an gerechnet sich über sein Ausbleiben nach dem § 28 entschuldigen kann, so wird dieser Spruch nach der Form eines jeden andern Urtheils gegen ihn in Vollziehung gebracht.

Diese §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 36. Um die Aufhebung dieses von dem Friedensrichter gefällten Spruchs zu erhalten, muss sich der Verfalle beim Friedens- oder Distriktsgericht melden, je nachdem die Streitsache in der Competenz des einen oder andern liegt.

Eustor will hier das Distriktsgericht weglassen, weil er hinlängliches Vertrauen in das Friedensgericht hat, und fürchtet, dass durch diese Bestimmung die Friedensrichtereinrichtung statt die Prozesse zu vermindern, neue Prozesse veranlassen würde. Hierz will gerne Eustor bestimmen. Anderwert beharrt auf dem Gutachten, weil er die Competenz der Friedensrichter nicht annehmen will und solche Fälle also von selbst schon vor das Distriktsgericht kommen müssen, weil sie das Friedensgericht, wann kein Vergleich statt hat, doch als seine Competenz überschreitend, nicht beurtheilen kann. Eustor beharrt abermals auf seiner Einwendung und Bemerkungen. Der § wird unverändert angenommen.

§ 37. Auch der erschienene Theil hat sich an das eine oder andere wegen dem Schaden, den ihm der ausgebliebene durch sein Richterscheinen verursachte, zu melden.

§ 38. In diesem letzten Fall wird bey Entscheidung der Hauptfrage zugleich über diesen Kosten- und Schadensatz gesprochen.

Diese beiden letzten §§ werden ohne Einwendung angenommen.

Die Fortsetzung des Friedensrichtergutachtens wird in Berathung genommen.

Von der Bildung des Friedensgerichts.

§ 43 wird ohne Einwendung angenommen.

§ 44. Cartier glaubt, durch diesen § erhalten ein Friedensrichter zu viel Gewalt und Einfluss; er will daher, dass die Gemeinde selbst 6 solche Beisitzer ernenne, welche bleibend seyn sollen. Kilchmann will die Beisitzer auch nicht durch den Friedensrichter selbst ernennen lassen und also den § der Commission zurückweisen. Eustor unterstützt den §, indem er gerne einem Friedensrichter viel Ansehen geben will. Anderwert bezeugt, dass ungeachtet er Präsident dieser Commission ist, er doch nicht in ihren Grundsäcken steht und eher Cartier bestimmt; denn wenn für jeden einzelnen Fall ein besonderes Friedensgericht gebildet werden muss, so wird die Friedensrichtereinrichtung zu kostbar und zu mühsam; hingegen wann von der Gemeinde selbst ein bestimmtes Friedensgericht gewählt wird, und dieses nur zu bestimmten Zeiten seine Si-

jungen hält, so fallen jene Schwierigkeiten weg; das gegen wünscht er um desto mehr Unpartheilichkeit zu bewirken, dass die Beisitzer nicht aus der gleichen Gemeinde genommen werden, aus der der Friedensrichter

selbst ist. Carrard bedauert, dass man immer wieder die schon einmal bestiegenen Einwendungen aufs neue bekämpfen müsse: die Einwendung, dass durch das Gutachten kein beständiges Friedensgericht erschaffen werde, scheint ihm gerade sehr vortheilhaft zu seyn, weil dann keine neuen Beamten gebildet werden; denn sonst wären zuletzt keine Bürger, sonder lauter Beamte vorhanden: auch müssten solche beständige Richter besonders wann sie aus einer Gemeinde in die andere gehen sollten, besoldet werden, und hingegen werden die bloß augenblicklichen Schiedsrichter keine Besoldung fordern. Endlich fürchtet man zu grossen Einfluss für den Friedensrichter; allein ist er nicht der Mann des Volks, welcher durch dessen Vertrauen ernannt wurde, und überdem wann er 6 Bürger vorschlägt, die den Parthenen nicht anstehen, so können sie dieselben gänzlich verwiesen, und von den neu vorgeschlagenen verwirkt wieder jede Parthei zwei, so dass es beinahe unmöglich ist, dass die zwei Beisitzer, die der Friedensrichter auf diese Art erhält, nicht das Vertrauen der Parthenen besitzen werden. Er stimmt also zum Gutachten.

Schlumpf gesteht, dass ihm keiner dieser Vorschläge ganz gefällt und dass er glaubt, der Vorschlag der Commission werde der ganzen Friedensrichtereinrichtung nachtheilig seyn: er wünscht, dass die Gemeinde selbst noch zwei beständige Beisitzer ernenne und diese eine geringe Besoldung erhalten. Eustor vertheidigt nochmals das Gutachten mit Carrards Gründen. Tomini folgt Carrard und glaubt, bei einem beständigen Friedensgericht, welches übrigens der Senat schon mehrere male verwarf, würden die Streitigkeiten nur vervielfältigt. Kilchmann ist Schlumpfs Meinung und fordert Rückweisung an die Commission. Germann wünscht von der Gemeinde 6 Beisitzer ernennen zu lassen, damit die Parthenen noch eine Wahl haben: übrigens fordert er Rückweisung an die Commission. Anderwert beharrt und glaubt die Gestaltung von außerordentlichen Friedensgerichten könnte vielleicht die Versammlung vereinigen und daher stimmt auch er für Zurückweisung an die Commission. Der § wird der Commission zurückgewiesen.

Carrard wünscht, dass man entscheide, ob man ein beständiges Friedensgericht haben wolle oder nicht. Cartier fordert über diesen Antrag Tagesordnung, weil er der Commission freie Hand lassen will. Kilchmann folgt, und will der Commission erlauben zu arbeiten wie sie will, nur soll sie dieses letzte Gutachten nicht wieder vorbringen. Ackermann stimmt Carrard bei. Weber denkt, da der Senat schon oft den Grundsatz des beständigen Friedensgerichts ver-

worfen habe, so könne der grosse Rath diesen Grundsatz nicht wieder erkennen. Lüscher stimmt Carrard bei, weil sonst die Commission nicht weiß, auf welche Grundsätze hin sie arbeiten müßt. Unterwerth glaubt, seine Grundsätze seyen von denen des Senats nicht verschieden, und stimmt Cartier bei. Desloes glaubt, alle diese Einwendungen kommen darauf hinaus, man wolle keine Friedensrichter haben und alle die ewig wiederholten Einwendungen dienen nur um diese vom Volk gewünschte Einrichtung immer aufzuschieben? Er stimmt Carrard bei, weil die Commission wissen müßt, ob man ein beständiges Friedensgericht oder bloße Schiedsrichter haben wolle. Secretan ist in den gleichen Grundsätzen, und begreift nicht, warum man nun wieder auf ein beständiges Friedensgericht zurückkomme, da doch der Senat schon den Grundsatz von bloßen Schiedsrichtern angenommen hat, und da durch den Antrag der Commission die Bürger den Vortheil erhalten, von Schiedsrichtern beurtheilt zu werden die sie selbst gewählt haben. Er stimmt Carrard bei, dessen Antrag angenommen wird, und die Versammlung entscheidet, daß sie keine beständige Friedensgerichte bestimmten wolle.

(Die Fortsetzung folgt.)

Französische Armee in Helvetien und in Graubünden.

Im Hauptquartier zu Chur, den 22ten Ventose (12ten März 1799.) im 7ten Jahre der einen und untheilbaren französischen Republik.

Der Obergeneral Massena macht — in Betrachtung, daß es für die gute Ordnung und für die Ruhe Graubündens sehr wichtig ist, provisorisch eine Zentralautorität zu errichten, an welche sich alle Zweige der öffentlichen Administration anschliessen —

In Betrachtung ferner, daß diese Maasregel um so viel dringender ist, da der größte Theil von den Gliedern, welche die vorigen obersten Gewalten ausmachten, ihren Posten verlassen, und die übrigen das öffentliche Zutrauen verloren haben —

Und nachdem er Erfundigungen über den moralischen Charakter und über den Patriotismus der hierunter bezeichneten Bürger eingezogen hat —

folgende Verfügung:

1) Es ist eine provisorische Regierung in Graubünden erwählt worden, welche aus elf Gliedern und einem Generalsekretär besteht. Die dazu bestimmten Personen sind: Bürger Herkules Pestalozzi, von Chur. Br. Math. Ant. Caderas, von Ladir. Br. G. A. Vieli, von Rhäzins. Br. Peterelli, (Landvogt.) Br. J. A. Castelberg, von Dissentis. Br. Peter Cloer, von Bergün. Br. Jakob Bawier, von

Chur. Br. Anton Caprez, v. Damins. (Commissar) Sprecher, von Davos. Br. J. Fr. Enderlin, von Maienfeld. Br. Joh. Hiz, Sohn, von Kloster. Br. Andreas Otto, von Chur, (Sekr.)

Diese eben genannten Glieder, sollen unter sich den Präsidenten wählen.

2) Die Regierung soll sogleich ihre Verrichtungen beginnen. Sie wird durch den Obergeneral installirt werden.

3) Die Regierung soll gehalten seyn, alle Hauptmaasregeln der Verwaltung, welche sie nehmen wird, der Approbation des Obergenerals zu unterwerfen.

4) Das erste Geschäft dieser Regierung soll seyn, dem Obergeneral die Liste der organisierten (eingerichteten und in Thatigkeit gesetzten) Munizipalitäten, und das Verzeichniß derer Bürger zu übergeben, welche sie für würdig hält, zu diesem wesentlichen Posten berufen zu werden.

5) Alle Gewalten, welchen vor dem Einzuge der Franken die oberste Regierung der Bündner übertragen war, unter welchem Namen dies auch gewesen seyn mag, sind jetzt gänzlich aufgehoben, und es ist den einzelnen Gliedern, aus welchen sie bestanden, ernstlich verboten, sich wieder zu versammeln, und irgend einen öffentlichen Akt vorzunehmen.

Die gegenwärtige Verordnung soll in beiden Sprachen gedruckt, und im ganzen Bündnerlande angeschlagen und bekannt gemacht werden.

Der Obergeneral, Massena.

Die helvetischen Bürger aus Bündten.

Unter dieser Aufschrift hatten wir im 36ten Stück des 2ten Bandes des Republikaners einige Aktenstücke mitgetheilt, die von den damaligen bündnerischen Kriegsräthen vorzüglich gegen den B. Zschokke gerichtet waren, und seine Vollmachten und Aufträge von mehreren bündnerischen Gemeinden, für erdichtet und lügenhaft erklärt. Es waren Erklärungen der Gemeinden Malans und Maienfeld über diesen Gegenstand, so wie sie unter österreichischen Bajonetten erwartet werden konnten, beigefügt.

Nachstehender Auszug eines Briefes der Munizipalität Maienfeld an den B. Zschokke, enthält nun die Bestätigung dessen, was sich wohl jedermann bei Lesung jener Aktenstücke von selbst mag gedacht haben.

Auszug eines Schreibens des B. Jacob Tanner, Namens der Munizipalität Maienfeld, an den B. H. Zschokke, vom 9 März 1799.

„Ihre Feinde zwangen uns — sie gleichsam zu verläugnen — sie giengen noch weiter, sie suchten